

**Merk-/ und Informationsblatt zu den Anforderungen eines Antrags  
auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für den Gewerblichen  
Rechtsschutz (Stand: Mai 2023)**

1. Die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im zweiten Teil der FAO haben die Vorstände der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer für die Prüfung der Anträge einen Ausschuss eingesetzt. Vorsitzender des Ausschusses ist Rechtsanwalt Dr. Frank Markus Döring, Holm 22, 24937 Flensburg.
3. Der Antrag ist an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört (§ 22 FAO). Entsprechend der zur Zeit gültigen Gebührenordnungen der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird eine Bearbeitungsgebühr wie folgt erhoben:
  - Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern: 400,- € zu überweisen auf das Konto Nr. 28 25 26 35 bei der HypoVereinsbank AG (BLZ 200 300 00);
  - Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer: 280,- € zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine 3jährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind - jede für sich - zu belegen.
5. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
6. Auf Nachfrage des Ausschusses sind Arbeitsproben, in der Regel die Handakte zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:
  - a. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse
    - Vorlage des Originals des Zeugnisses des Veranstalters über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes gemäß § 14 h FAO umfassen muss.

Aus dem Zertifikat des Veranstalters müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten für die jeweiligen Rechtsgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sowie die erforderliche Teilnahme an mindestens 3 Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden (§ 4 a FAO) hervorgehen.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO), das Niveau eines Fachlehrgangs erreichen und alle Bereiche des Fachgebietes gemäß § 14 h FAO abdecken.

Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

- Vorlage der Klausuren gemäß § 4 a FAO im Original.

b. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 o FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von mindestens 80 Fällen aus dem gewerblichen Rechtsschutz in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Diese müssen aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 – 5 FAO stammen. Für jeden dieser 3 Bereiche sind mindestens 5 Fälle nachzuweisen. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

8. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhalts bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

9. Zur Gliederung der Fallliste:

Trennen Sie gerichtliche Verfahren (Fallliste 1), rechtsförmliche Verfahren (Fallliste 2) und außergerichtliche Verfahren (Fallliste 3) und kennzeichnen Sie zur Arbeitserleichterung, wenn gerichtliche, rechtsförmliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind. Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO die folgenden Angaben gemacht werden:

- Kurzt rubrum sowie Kanzleiaktenzeichen,
- Spezifizierung nach § 14 h FAO,
- Zeitraum der Bearbeitung,
- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Aktenzeichen des Gerichts oder des Patent- und Markenamts,
- Verfahrensstand.

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagrücknahme, Registrierung pp.). In diesem Fall ist das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe eines Kurzt rubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrags. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. So kann z. B. eine einfache Markenmeldung nicht das gleiche Gewicht haben, wie ein umfangreiches Patentverletzungsverfahren.

Es ist zu empfehlen, die Fallliste nicht auf die geforderten 80 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht. In diesem Fall müssten Sie gemäß § 24 Abs. 4 FAO aufgefordert werden, Fälle nach zu melden, wodurch Verzögerungen in der Bearbeitung eintreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorsitzende des  
Fachanwaltsausschusses für  
den gewerblichen Rechtsschutz